

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 100 Absätze 1, 2 und 4

¹ aufgehoben

² aufgehoben

⁴ aufgehoben

Abschnittstitel vor 7.4

7.3.7 Beiträge des Kantons

§ 112r Beiträge zum Besuch von Privatschulen

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule.

² Der Beitrag in der Höhe von 2'500 Franken wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.

II. keine

III. keine

IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Synoptische Darstellung

Bildungsgesetz	Entwurf Änderungen Bildungsgesetz V1	Kommentar
<p>§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen</p> <p>¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern</p> <p>a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;</p> <p>die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule</p> <p>b. über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.</p> <p>² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. *</p> <p>³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>§ 100 Absätze 1, 2 und 4</p> <p>¹ aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	<p>Abs. 1 und Abs. 2: Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft wurde bisher auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ein jährlicher Beitrag von CHF 2'500.- an die Kosten zum Besuch einer Privatschule gewährt. Diese Subvention an den selbst gewählten Privatschulbesuch soll im Rahmen der Finanzstrategie des Regierungsrates (WOM 13) aufgehoben werden. Die Bestimmung kann damit aufgehoben werden.</p> <p>Gleichzeitig kann auch Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben werden. Die Norm ist überflüssig, da sie faktisch einer Verdoppelung der Regelung in § 16 entspricht.</p> <p>Abs. 4: Die Ausführungsbestimmungen zu Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 sind in der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15.7.2003 (SGS 640.44) geregelt. Diese wird überflüssig und kann nach Anpassung der Gesetzesbestimmung aufgehoben werden. Entsprechend wird auch Absatz 4 überflüssig und kann ebenso aufgehoben werden.</p>

	<p>Abschnittstitel vor 7.4 <i>7.3.7 Beiträge des Kantons</i></p>	
	<p>§ 112r Beiträge zum Besuch von Privatschulen ¹ <i>Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule.</i> ² <i>Der Beitrag in der Höhe von 2'500 Franken wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.</i></p>	<p>Für die bisherigen Privatschülerinnen und Schüler, welche den Kantonsbeitrag bisher erhalten haben, werden die Beiträge in einer Übergangszeit noch für maximal 2 Jahre (analog Praxis bei Zügelfällen im Regionalen Schulabkommen (RSA)) ausbezahlt.</p>